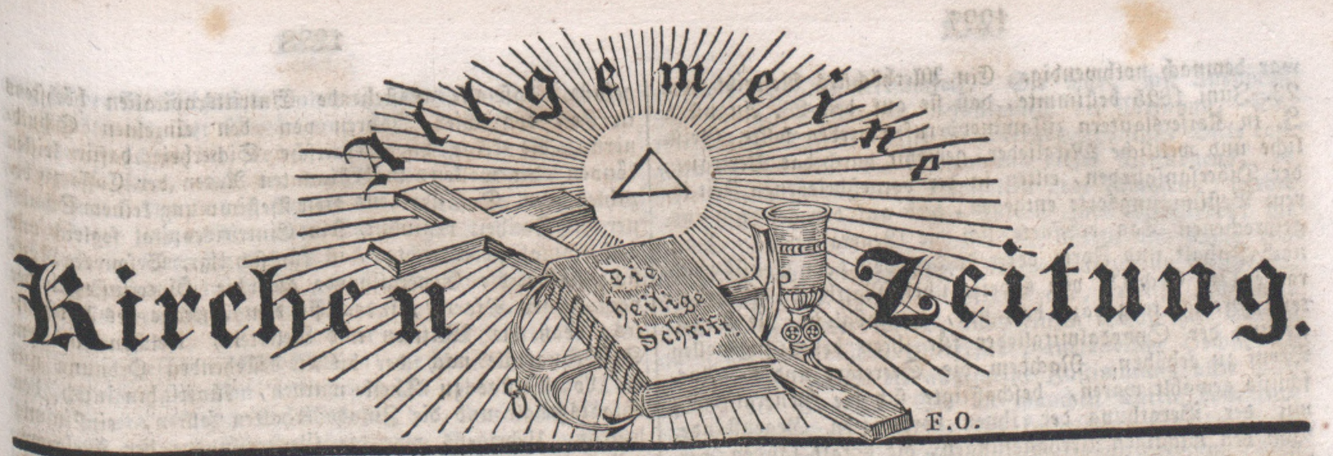


Sonntag 6. November 1825. Nr. 150.

Alles, was von außen her und selbst von oben herab geschehen könnte, um den Stand unserer christlichen Volkslehrer zu heben, kann keinen Erfolg haben, wenn nicht unter ihnen selbst zuerst der bessere Geist lebendig wird, der sie allein zu dem Wirken in ihrem Berufe kräftig genug drängen, und den Drang selbst am gewissesten fähig machen kann.

Planck.

Die Generalsynode der protestantischen Kirche in Rheinbaiern.

* Es gehört unstreitig zu dem Wesen der protestantischen Kirche, daß sie Alles, was in irgend einer Hinsicht dazu beitragen kann, ihre großen und ehrwürdigen Zwecke mittelbar oder unmittelbar zu befördern, frei und selbstständig aus sich entwickelt und ins Dasein einführt. — Keine Beschränkung darf ihr bei diesem bedeutungsvollen Geschäffte von außen entgegentreten, wenn nicht ihr großartiges und segenreiches Bestreben, wahrhaft christliche Bildung im Denken und Wollen zu verbreiten, entweder ganz oder doch gewiß zum Theil vereitelt und sie selbst in ihren heiligsten Rechten gekränkt werden soll. Je mehr diese Wahrheit anerkannt wird, je mehr insbesondere der Staat dieselbe achtet, desto herrlicher entwickelt die protestantische Kirche ihr Leben, desto kräftiger und geordneter erscheint sie in allen ihren Richtungen, und desto wohlthätiger wirkt sie auf die bedeutungsvollsten Verhältnisse ihrer Mitglieder. Baierns edler König *) schließt sich ruhmvoll an die Reihe verehrter Fürsten an, die in ihrer Weisheit die Bedeutung und Stellung der protestantischen Kirche eben so innig erkannt haben, als sie dieselbe in jeder Hinsicht geachtet wissen wollen. Er hat dieß schon auf mannichfache Weise beurkundet, den entschiedensten Beweis aber liefert dafür die zeitgemäße Synodalverfassung, deren sich unter seinem Schutze jene Kirche in ganz Baiern erfreut. Die protestantischen Bewohner des Rheinkreises sind in dieser Hinsicht ihrem edelgesinnten Fürsten zu dem innigsten Danke verpflichtet. Dreimal schon versammelte sein königlicher Wille in einem kurzen Zeitraume die Repräsentanten ihrer Kirche, damit sie mit Treue und Umsicht die Interessen des protestantisch-kirchlichen Lebens in Rheinbaiern befördern. Die erste, im Jahre 1818 in Kaiserslautern gehaltene Synode hatte die große Aufgabe, die Bedingungen vestzustellen, unter welchen die Vereinigung der Protestanten im Rheinkreise möglich wäre. Wie glücklich sie diese Aufgabe gelöst und alle mit ihr in Verbindung stehenden Fragen beantwortet hat, das ist factisch durch die unerschütterliche Vestigkeit bewiesen, zu welcher sich unterdessen das Vereinigungswerk in diesem Kreise ausgebildet hat. Da aber das protestantische Kirchenthum im steten Fortschreiten zum Edlen und Bessern, in einer ununterbrochenen Entwickelung begriffen ist, so mußte nothwendig an diese erste Synode der vereinigten protestantischen Kirche in Rheinbaiern sich eine zweite anschließen, die auf die Fundamente fortbaute, welche durch jene gelegt wurden. Nach den hierüber bestehenden Bestimmungen und auf allerhöchsten Befehl, traten die Vertreter dieser Kirche im Jahre 1821 aufs Neue in ihrem ersten Versammlungsorte zusammen, um sich besonders über die, für die vereinigten Christen nöthigen, kirchlichen Schriften zu berathen. Zwei derselben, das Gesangbuch und der Katechismus, sind schon geraume Zeit erschienen. Das ehrende Anerkenntniß, welches sie im Allgemeinen gefunden haben, ist ein eben so schönes Zeugniß für die einsichtsvolle Bearbeitung und für den wahrhaft evangelischen Geist derselben, als der Segen, mit welchem sie sichtbar auf viele Tausende wirken. *)

Je reger und kräftiger das prot. kirchliche Leben im Rheinkreise, gefördert durch die wohlthätigen Bemühungen der beiden ersten Synoden, sich entwickelte, desto näher lag das Bedürfniß, Manches näher zu erwägen, genauer zu bestimmen; und, was der fortschreitende kirchliche Geist verlangte, ins Dasein einzuführen. Eine dritte Synode

*) Dieser erst in den letzten Octobertagen der Redaction zugekommene Aufsatz war bereits vor dem unerwarteten Tode des verehrungswürdigen ersten Königs von Baiern geschrieben und abgesandt worden. E. Z.

*) Die nähere Angabe der Verhandlungen der zwei ersten Synoden findet sich in der vollständigen Urkunde der Vereinigung der protestantischen Confessionen im königl. baierischen Rheinkreise u. s. w. Speier, gedruckt bei J. F. Kranzbühler jun. Vergl. auch mehre Aufsätze, die über diesen Gegenstand in der A. K. Z. früher schon abgedruckt wurden.

war demnach nothwendig. Ein Allerhöchstes Rescript vom 23. Juni 1825 bestimmte, daß sie auf den 28. August l. J. in Kaiserslautern zusammenberufen werden sollte. Geistliche und weltliche Mitglieder, gewählt durch das Vertrauen der Diöcesansynoden, eilten in der vorgeschriebenen Zeit ihrem Bestimmungsorte entgegen, und auf den gesetzlich ausgesprochenen Tag eröffnete sich die Generalsynode. Eine, nach Inhalt und Form vortreffliche, von dem Consistorialrathe Dr. Schulz von Speier über Matth. 5, 17 gehaltene Predigt trug dazu bei, um, wo möglich, die Begeisterung der Synodalmitglieder für ihren bedeutungsvollen Beruf zu erhöhen. Nachdem die Secretäre und die Ausschüsse gewählt waren, beschäftigte sich die Generalsynode mit der Berathung der ihnen vorgelegten Gegenstände. Von den wichtigen Verhandlungen, die Statt fanden, verdienen folgende namentlich bezeichnet zu werden.

In den ersten Sitzungen wurde einem längst gefühlten und dringenden Bedürfnisse dadurch abgeholfen, daß ein, von dem dritten Ausschusse vorgelegter Entwurf der Ratificationsordnung näher geprüft und die Artikel desselben vestgesetzt wurden. Nach den Bestimmungen der Generalsynode soll künftighin längstens in einem Monate nach Erledigung der Pfarrei ratifizirt werden. Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, die erledigte Pfarrstelle bald wieder zur Concurrenz zu bringen, sondern es kann auch bei dem Ausschreiben jedem Bewerber die, an den abgegangenen Pfarrer oder dessen Erben zu entrichtende, Ratificationssumme angezeigt werden. Wie vortheilhaft diese Bestimmung in jeder Hinsicht ist, liegt am Tage. Um das ökonomische Interesse der Pfarrei zu sichern und die Ratification bei Erledigung derselben zu erleichtern, wurde ferner bestimmt, daß keine bedeutende Culturveränderungen auf den Pfarrgütern ohne die Zustimmung des Presbyteriums gemacht werden sollen. Die auf dem gesetzlichen Wege bestimmte Ratificationssumme muß vom Tage der Signification an höchstens innerhalb eines halben Jahrs bezahlt werden. Auch die übrigen Artikel der Ratificationsordnung legen ein ehrendes Zeugniß ab, mit welcher Umsicht die Generalsynode die einzelnen Punkte in Erwägung gezogen hat.

In einer der folgenden Sitzungen wurde ein Gegenstand zur Sprache gebracht, der für die Geistlichen des Rheinkreises allerdings von besonderer Wichtigkeit sein muß, und das ist die bisher bestehende Pfarrwittwencasse. Die Generalsynode erkannte vor Allem dankbar an, mit welcher Sorgfalt das königliche Consistorium eine Anstalt behandelt habe, von der das zeitliche Wohlsein und die Ruhe so mancher Individuen abhängt; es wurde darum einstimmig darauf angetragen, daß der §. 16 des Regulativs über die Pfarrwittwencasse für den Rheinkreis, wornach die Direction und Aufsicht auf den Pensionsfond dieser kirchlichen Behörde übertragen wird, in seiner ganzen Kraft und in seinem ganzen Umfange bestehen soll. Der §. 17 des angeführten Regulativs bestimmt die Art der Verwaltung und Verrechnung des Fonds. Mit Rücksicht auf diesen §. trug die Generalsynode einstimmig darauf an, daß der bisher geltende provisorische Zustand aufhören und daß ein Rechner mit einem fixen Gehalte angestellt werden müsse, der die Verpflichtung auf sich habe, eine genügende Caution zu leisten. Eben so einstimmig wurde der Beschluß

gefaßt, daß alle ausstehende Eintrittscapitalien höchstens in Zeit von vier Jahren von den einzelnen Schuldnern, die keine hypothekarische Sicherheit dafür leisten können oder wollen, in bestimmten Raten der Casse zu bezahlen seien. Daß übrigens diese Bestimmung keinem Schuldner die Freiheit benimmt, sein Eintrittscapital sogleich und auf einmal zu entrichten, ist für sich klar. Besondere Rücksicht nahm die Generalsynode auf die Hinterlassenen der verstorbenen Pfarrer, indem sie dem Antrage des Ausschusses, daß die Wittwen und Relicten, welchen in dem Sterbequartale nach der bisher bestehenden Ordnung nur die Localbezüge zu Theil wurden, künftighin auch den Staatsgehalt und die Zulage erhalten sollten, einstimmig beitrat. Uebrigens war die Generalsynode der Meinung, daß bei dem jetzigen Stande des Fonds keine Erhöhung der, bisher an die Wittwen und Waisen verabreichten, Unterstützungssumme eintreten könne. Ueber die einzelnen Fälle, durch welche die Verbindung mit dem Institute der Pfarrwitwencasse aufgelöst wird, sprach sich die Generalsynode genauer aus, als es in dem §. 9 des erwähnten Regulativs geschehen ist. Nach der neuen Bestimmung dieses §. wird die gedachte Verbindung aufgehoben durch Auswanderung, durch freiwillige Niederlegung des geistlichen Amtes und durch Dienstentsetzung. Die hierdurch bewirkte Auflösung des Verbandes mit der Wittwencasse gibt dem austretenden Geistlichen kein Recht auf Entschädigung für die gemachten Einlagen und Beiträge.

Von ganz vorzüglichem Interesse waren die Verhandlungen über die Frage, ob der §. 3 der Vereinigungsurkunde, nach welchem die vereinigte protestantische Kirche des Rheinkreises keinen andern Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm, als allein die heilige Schrift anerkennt, zu Gunsten der symbolischen Bücher abgeändert werden sollte oder nicht. Ein gediegener und lichtvoller Vortrag, den der Referent des ersten Ausschusses über diesen Gegenstand hielt, hatte sich der allgemeinen Zustimmung der ganzen Versammlung zu erfreuen, und die Generalsynode beschloß einstimmig, daß der gedachte §. unverändert beibehalten werden sollte. Alle Mitglieder waren hierbei auf das lebhafteste überzeugt, daß der Protestantismus seinem innersten Wesen nach einer Lehrnorm entgegenstrebe, die der freien Forschung in der heiligen Schrift Fesseln anlege und eine unzerstörbare Scheidewand gegen die übrigen christlichen Kirchen aufstelle; daß in den Worten der Vereinigungsurkunde: „Nur Christus ist das Haupt der evangelischen Kirche, und seine Lehre der einzige Glaubensgrund," eine Norm ausgesprochen sei, die eben so sehr die Freiheit des Prüfens und Lehrens beschütze, als sie zugleich beide in den nothwendigen Schranken erhalte; daß diese Ansicht ihrem Wesen nach mit dem übereinstimme, was die Synoden der vereinigten protestantischen Kirche in andern Ländern über diesen Gegenstand vestsetzen; daß die verschiedenen Meinungen, welche sich über religiöse Dinge immer und überall gebildet haben, durch Aufstellung symbolischer Bücher, als bindender Lehrnorm deßwegen nicht beseitigt werden können, weil jene Meinungsverschiedenheit einen ganz andern und tiefer liegenden Grund, als den Mangel solcher Bücher habe; und daß es endlich in hohem Grade mißlich wäre, und leicht die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnte, wenn schon wieder eine Verände-

rung in der Vereinigungurkunde vorgenommen würde, welche die Fundamente der Vereinigung selbst erschüttern müßte, und den Ansichten der protestantischen Kirche des Rheinkreises eben so sehr, wie der des Auslandes zuwider wäre. Es ist sonach klar, daß sich die Generalsynode nur durch sehr wichtige und entscheidende Gründe zu dem angeführten Beschlusse in Betreff des §. 3 bestimmen ließ, Gründe, die der allgemeinen Betrachtung gewiß nicht unwerth sind.

An die eben bezeichneten Verhandlungen schloß sich wesentlich die Frage, ob der, vor einigen Jahren in den Schulen eingeführte Katechismus der christlichen Religionslehre einer Revision unterliegen soll oder nicht. Die Generalsynode erkannte die Wahrheit der, durch den Referenten des ersten Ausschusses vorgelegten Gründe, und erklärte demnach einstimmig, daß die erwähnte Revision für jetzt durchaus unnöthig, und das gedachte Religionsbuch in seiner ersten Abfassung beizubehalten sei, weil sich in ihm die reine Lehre des Evangeliums gründlich und umfassend dargestellt fände, weil eine Umänderung einen nachtheiligen Eindruck auf die Gemüther machen müßte, und weil bei den drückenden ökonomischen Verhältnissen der meisten Gemeinden die Einführung eines neubearbeiteten Lehrbuchs mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte. In der folgenden Sitzung wurde eine Discussion über eine zum zweckmäßigen Gebrauche der Religionsbücher abzufassende Instruction eingeleitet. Das Resultat derselben war der einstimmige Beschluß der Generalsynode, es solle eine solche Instruction entworfen und das königl. Consistorium ersucht werden, die Abfassung derselben zu übernehmen.

In der nämlichen Sitzung, in welcher dieser Gegenstand behandelt wurde, wurden auch die, unter dem Namen Casualien, den protestantischen Geistlichen zukommenden Gebühren zur Sprache gebracht. Die Synode war der Meinung, daß die Casualien beibehalten werden sollten, und daß sie alle ohne Rücksicht auf die Observanz zu bezahlen seien, wenn nicht bewiesen werden könnte, daß den Geistlichen statt derselben der Genuß von Grundstücken zugewiesen wurde. Uebrigens soll das königliche Consistorium ersucht werden, im Benehmen mit der königlichen Regierung ein allgemeines Regulativ hiefür zu entwerfen.

Hinsichtlich der durch eine Eingabe angeregten Frage, ob die Wahl der für die Generalsynoden von den Diöcesansynoden bestimmten Deputirten einer weitern Bestätigung des königlichen Oberconsistoriums bedürfe, wurde einstimmig von der Generalsynode erklärt, daß das königliche Consistorium nur das Formelle der, von den Diöcesansynoden vorgenommenen Wahlen bestätigen könne, daß dagegen in den Fällen, in welchen sich hinsichtlich des Reellen der Wahlen bei der Generalsynode wesentliche Bedenken erheben, es nur dieser zustehe, darüber zu berathen und zu entscheiden. In ähnlichem Sinne erklärte sich die Generalsynode über einen andern wichtigen Gegenstand, nämlich über ihre Geschäftsordnung und über das Recht, dieselbe selbst abzufassen. Die Generalsynode glaubte dieses Recht mit Grund in Anspruch nehmen zu dürfen, und faßte diesem nach einstimmig den Beschluß, Se. königliche Majestät sollten allerunterthänigst gebeten werden, der jedesmaligen Generalsynode selbst die Abfassung ihrer Geschäftsordnung zu überlassen. Auch die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens im Rheinkreise bildete für die Generalsynode einen Gegenstand der Aufmerksamkeit. Sie war, mit Ausschluß sehr weniger Mitglieder, einstimmig der Meinung, Sr. königlichen Majestät sollte die allerunterthänigste Bitte vorgetragen werden, die Verwaltung dieses Vermögens, es bestehe nun in Gütern, Capitalien oder Almosen, wieder der Kirche zuzuweisen. Der Antrag eines Mitgliedes, die Generalsynode wolle bei allerhöchster Stelle sich dahin verwenden, daß der drückende Universitätszwang beschränkt, und denjenigen aus dem Rheinkreise, welche Theologie studiren, gestattet werde, nach einem einjährigen Cursus auf einer inländischen Universität, ausländische Hochschulen zu besuchen, erhielt die allgemeine Zustimmung aller Mitglieder der Synode. Die an manchen Orten bestehende Vereinigung protestantischer und katholischer Schüler in einer Schule wurde ebenfalls in Ueberlegung gezogen. Nachdem dieser Gegenstand von allen Seiten erörtert und berathen war, erklärte sich die Generalsynode dahin, daß sie eine Vereinigung protestantischer und katholischer Schulen überhaupt nicht für wünschenswerth und nur in dem Falle für zuläßig erachte, wenn die geringen Gemeindemittel keine andere Einrichtung gestatten, und wenn der Religionsunterricht auf keine Weise beeinträchtigt wird. Auf jeden Fall müsse aber da, wo die Vereinigung bereits geschehen sei und ohne große Nachtheile nicht aufgehoben werden könne, dafür Sorge getragen werden, daß das privative Vermögen beider Theile nicht gefährdet wird. In Betreff einer neuen Kirchenordnung wurde bestimmt, daß sie von einem Ausschusse bearbeitet und der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden solle. Für die von der letzten Generalsynode schon geprüfte und angenommene Kirchenagende soll, sobald nur möglich, die allerhöchste Genehmigung eingeholt und der Druck dieser so sehnlich gewünschten kirchlichen Schrift sogleich nach erhaltener Approbation begonnen werden. Di Belebung der Sonntagsfeier und der Religiosität — war für die Generalsynode ein besonders wichtiger Gegenstand der Berathung. Sie trat den hierüber gestellten Anträgen nicht nur einstimmig bei, sondern wollte auch, daß sie dem königl. Consistorium und Oberconsistorium zur sorgfältigsten Erwägung und baldmöglichster Vollziehung vorgelegt werden sollten.

An diese für die protestantische Kirche des Rheinkreises größtentheils höchst wichtigen Gegenstände reihten sich andere, die, wenn sie auch nicht die nämliche Bedeutung, wie die angeführten, haben, dennoch der Berücksichtigung der Generalsynode nicht unwerth waren. Die durch sie veranlaßten Fragen wurden in demselben Geiste reiflich erwägender Umsicht und unbefangenen Freisinnes beantwortet. Wir können um so mehr unsern Bericht auf das, was angeführt wurde, beschränken, als von der Synode einstimmig beschlossen wurde, das königliche Oberconsistorium zu ersuchen, die Verhandlungen der dießjährigen Generalsynode im Auszuge dem Drucke zu übergeben, wie dieß bei den frühern Generalsynoden des Rheinkreises geschehen ist. Diesem offiziellen Berichte werden zugleich die bei dieser feierlichen Veranlassung gehaltenen Reden und Predigten beigedruckt. Wenn es der Generalsynode gelungen ist, ihre bedeutungsvolle, aber schwierige Aufgabe, auf eine würdige Weise zu lösen, so hat der von der allerhöchsten Stelle zur Leitung derselben abgeordnete Oberconsistorialdirector

Dr. von Hänlein keinen geringen Antheil an diesem Verdienste. Er hat sich bei dem ihm übertragenen Geschäffte die innigste Hochachtung aller Synodalmitglieder erworben. Alles, was berathen und beschlossen wurde, unterliegt jetzt noch der Bestätigung Sr. Majestät des Königs, und die Gewährung einiger Bitten, wie z. B. die, daß der Pfarrwittwencasse des Rheinkreises eine ähnliche jährliche Unterstützung zu Theil werden möchte, wie sich bisher die der Advocaten zu erfreuen hatte, hängt von seiner königlichen Huld ab. Vertrauensvoll dürfen wir übrigens jene Bestätigung und diese Gewährung von einem Könige erwarten, der bis jetzt so edelmüthig die Interessen der protestantischen Kirche berücksichtigte und dessen Herz mit ungetheilter Liebe alle seine Unterthanen umfaßt. P. G.

Miscellen.

† Amerika. Der Artikel in Rücksicht der Freiheit der Gottesdienste ist in der Prvinz San-Juan von Buenos-Ayres ratifizirt worden; aber er hat die Bevölkerung einen ganzen Monat lang in Bewegung versetzt. In dieser Hinsicht sind zwei Bittschriften eingegeben worden; die eine, von 1400 Individuen unterzeichnet, war der Freiheit des Gottesdienstes günstig; die andere, mit 600 Unterschriften versehen, war ihr entgegen. Einige, mit Versöhnungsgeist getroffene Maßregeln, um die öffentliche Unruhe zu stillen, haben den Anhängern der Toleranz den Sieg verschafft, und die Localregierung hat das Decret angenommen.

* Frankreich. Die in der letzten Sitzung der Kammern anerkannte legale Existenz der religiösen Frauenvereine hat dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Veranlassung zu folgender Verordnung über diese Anstalten gegeben. Sie ist datirt den 17. Juli 1825 und in 22 Art. getheilt, von welchen wir folgende ausheben: Die Art. 1 u. 2 begreifen die gesetzmäßige Existenz aller derjenigen Vereine, welche vor dem 2. Januar 1817 bestanden, und die Nothwendigkeit, eine Auctorisation der Regierung zu haben, wenn sie nach jener Epoche ohne eine besondere Anerkennung gebildet worden sind. — 3. Art. Die innere Einrichtung, Bestimmung der Horen u. s. w. braucht der Regierung nicht vorgelegt zu werden: nur die allgemeinen Statuten, die den Zweck des Vereines betreffen. Sind diese anerkannt, so werden die Anstalten durch eine königliche Ordonnanz bestätigt. — 5. Einige dieser Vereine erkannten eine allgemeine Superiorin an, wie die Mädchen des heiligen Vincentius von Paula, andere bestehen getrennt, mit besondern Obern, obgleich von denselben Gesetzen regiert, wie die Ursulinerinnen. — 8. Die allgemeine Superiorin wirkt unmittelbar auf die ihr Untergebenen; sie versetzt sie aus einer Anstalt in die andere, und wacht über die Verwaltung derselben und ihre innere Ordnung. Doch steht jede Anstalt unter der Aufsicht des Bischofs, in Allem, was die geistlichen Angelegenheiten betrifft, und diese Anerkennung muß in den Statuten ausgedrückt werden. 9. In den Verhältnissen der Anstalten unter einander kann keine Veränderung eintreten, ohne den Verlust der Auctorisation nach sich zu ziehn. — 10. Die Verfügungen des h. Stuhls für diese Anstalten sollen, wie die übrigen, den Staatsgesetzen unterworfen sein. 11. Die Statuten der Vereine können Gelübde ihrer Mitglieder anerkennen, allein da die Staatsgesetze eine solche Verbindlichkeit nur auf fünf Jahre vestsetzen, so können Gelübde auf längere Zeit keine gesetzmäßige Approbation erhalten. — 12 — 14. Da die Eintretenden nur 6 Monate Zeit haben, gesetzmäßige Verfügungen zu machen, so werden sie zum Beßten des Vereins dringend aufgefordert, diese Zeit zu benutzen. — 15 — 22. enthalten die Weisungen über die Annahme solcher Dotationen, welche unter 300 Franken von dem Präfecten, und höher von der Regierung auctorisirt werden müssen. Das Enregistrement kostet für jeden Act 10 Franken. —

† Niederlande. Nach öffentlichen Blättern wird aus dem Königreiche der Niederlande berichtet, „der päpstliche Nuntius habe die verlangten Forderungen nicht durchsetzen können, weil die Regierung den Grundvertrag des Staats nicht habe brechen können, und weil die constitutionellen Gesetze von jedem fremden Willen unabhängig sein müssen, indem die Souveränität untheilbar sei.“ Der Religionsfreund für Kath. macht dazu folgende Bemerkungen: Wenn dieses die Gründe sind, warum die Versuche des päpstlichen Nuntius mißlungen sind, so hat die katholische Religion in dem Königreiche der Niederlande keine bleibende Stätte mehr; denn nach diesen Gründen, so sehr sie auch auf falscher Voraussetzung beruhen, dürften die Katholiken mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche in keiner Verbindung mehr stehen; müßten den Souverain des politischen Staates auch als Souverain des geistlichen Staates anerkennen, und somit müßten sie aufhören katholisch zu sein. Wir haben aber gesagt, daß die besagten Gründe auf falscher Voraussetzung beruhen. Statt jedes andern Beweises dürften wir uns nur auf das Beispiel anderer Monarchen berufen, welche, ohne ihren Souverainitätsrechten etwas zu vergeben oder die Grundverträge der Staaten zu brechen, mit dem päpstlichen Stuhle die Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen in's Reine brachten. Man kann sicher voraussetzen, daß der päpstliche Stuhl auf die politischen Souverainitätsrechte des Königs der Niederlande keine Ansprüche macht; dagegen läßt es sich vermuthen, daß man den Katholiken das nicht einräumen will, was doch selbst nach dem Grundvertrage des constitutionellen Staates ihnen gebühren muß: denn freie Ausübung ihrer Religion ist doch unbestreitbar eine Hauptbedingniß, und dieß um so mehr, weil die große Zahl katholischer Unterthanen nur mit eben dieser Bedingniß dem Königreiche der Niederlande unterworfen worden ist, und sie selbst nur unter dieser Bedingniß allein sich unterwerfen wollten, da sie bekanntlich gegen ihren frühern Monarchen Joseph II. darum sich aufgelehnt hatten, weil sie durch seine Einrichtungen ihre Religion gefährdet glaubten. Wo aber die freie Ausübung einer Religion Bedingniß ist, da müssen auch die Mittel da sein, folglich Priester, Bischöfe, und deren Vereinigung mit dem Papste als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche. Die katholische Religion ist weit entfernt, die Souveränitätsrechte zu mißkennen; sie kennt aber auch ihre Gränzen, und kann daher in dem weltlichen Landesherrn kein kirchliches Oberhaupt anerkennen; sie haben Schrift und Tradition für sich. Soll ihnen jedoch eine solche Anerkennung zugemuthet werden, so heißt das eben soviel: Sie sollen aufhören katholisch zu sein; und dieß wird der Fall in dem Königreiche der Niederlande, wozu aber die constitutionellen Gesetze kein Grund werden können; denn widersprechen die constitutionellen Gesetze der katholischen Religion und machen ihre Ausübung unmöglich, so widersprechen sie auch dem Evangelium und der reinen Vernunft, und sind daher keine echte Gesetze, sondern willkürliche Verfügungen.“

† Petersburg, 20 Sept. Ein am 12. d. erschienener Ukas ist nachstehenden Inhalts: „Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß mehrere Kirchendiener in ihrem Benehmen und ihrer Kleidung sich Abweichungen von den alten Gebräuchen unserer Kirche erlauben; gleichergestalt beobachten auch die Seminaristen, einst für den Dienst am Altare des Herrn bestimmt, in ihrem Costüme nicht die für sie schickliche Demuth, dem geistlichen Berufe so sehr entsprechend; die Frauen und Töchter der Geistlichkeit stehen den weltlichen Ständen im Putze um nichts nach, und geben dadurch auch unter sich dem verderblichen Luxus und Modenwechsel allen aufmunternden Eingang. Wünschend den weitern Abweichungen von unsern uralten Gewohnheiten vorzubeugen, befehlen Wir dem dirigirenden Synod, nach der Grundlage des Wortes Gottes und der kirchlichen Gebräuche, Vorschriften über die Einführung einer dem geistlichen Personale anständigen Kleidung anzufertigen, die dasselbe von den weltlichen Ständen unterscheidend, es an die Würde seines Berufs und an seine Pflichten erinnert. Der Synod hat diese Vorschriften Unserer Bestätigung zu unterlegen.“
